

Freie Liebe

und

Bürgerliche Ehe.

Schwurgerichtsverhandlung gegen die „Arbeiterinnen-Zeitung“
durchgeführt bei dem k. k. Landes- als Schwurgerichte in Wien am
30. September 1895.



(Mitgetheilt nach dem bei der Verhandlung aufgenommenen
stenographischen Protokoll.)

Preis 6 Kreuzer = 10 Pfennig.
100 Exemplare fl. 4.— = Mk. 6.70.



Wien.

Verlag der Ersten Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand)
Wien, VI. Gumpendorferstraße 8.

Preis: 1 €

Kleine Schriftenreihe
zur österreichischen
Arbeiter/innen/geschichte

AGM-website

www.agmarxismus.net

Buchreihe Marxismus

(Hinweise auf lieferbare Titel, Teile von
vergriffenen Titeln)

Grundsätze der AGM

Broschüren

Flugschriften

Stellungnahmen der AGM

Artikel

historische Schriftenreihe

Material in Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Serbo-kroatisch, Slowakisch

Broschüren der Arbeitsgruppe Marxismus

- 1: Grundsätze der *Arbeitsgruppe Marxismus*
- 2: Der Titoismus und die Ursachen der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien
- 3: Leo Trotzki: Porträt des Nationalsozialismus; Anhang: Was ist die FPÖ?
- 4: Die österreichischen Arbeiterkammern – fortschrittliche Institutionen?
- 5: Die Zivilges.m.b.H. & ihre Teilhaber – Zivilgesellschaft, NGOs und das Elend der „kreativen Protestformen“
- 6: Der Zweite Weltkrieg – Demokratie gegen Faschismus?
- 8: Trotzkistische Opfer des NS-Terrors. Eine Dokumentation
- 9: Der blutige Weg in die neue Weltordnung. Hintergrund Afghanistan - Islamismus
- 10: Nationale Frage und Arbeiter/innen/bewegung in der Tschechoslowakei
- 11: „...wo man mit Blut die Grenze schrieb...“. Zur Geschichte der slowenischen Frage in Kärnten
- 12: Der Irak im Fadenkreuz des Imperialismus. Arbeiter/innen/-bewegung, Baath-Regime, Ölinteressen und US-Aggression
- 13: US-Arbeiter/innen gegen den Krieg. Geschichte der US-Arbeiter/innen/bewegung. UNO – Geschichte einer kriminellen Vereinigung
- 14: Marxistische Staatstheorie. Positionen bei Marx, Engels und Lenin
- 15: Totalitarismustheorie. Rechtfertigungsiedologie für die demokratische Diktatur der Bourgeoisie.

Bestellungen: agm@agmarxismus.net

weitere Publikationen: www.agmarxismus.net

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber, Verleger, Redaktion: „Arbeitsgruppe Marxismus“, Postfach 62, 1152 Wien

Einleitung

von Manfred Scharinger

Der nachfolgende Text ist der Nachdruck einer 1895 in Wien erschienenen Broschüre. Sie wurde im *Verlag der Ersten Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand)*, dem Parteiverlag der österreichischen Sozialdemokratie verlegt. Der Titel gibt recht klar Inhalt und Umstände der Publikation an:

Freie Liebe und bürgerliche Ehe. Schwurgerichtsverhandlung gegen die „Arbeiterinnen-Zeitung“, durchgeführt bei dem k. k. Landes- als Schwurgerichte in Wien am 30. September 1895. (Mitgeteilt nach dem bei der Verhandlung aufgenommenen stenographischen Protokoll).

Der Broschüre war ein gewaltiger Erfolg beschieden: Sie wurde in 1. Auflage in 20.000, in 2. Auflage in 10.000 Exemplaren verkauft. Die Wirkung war so groß, dass sich die *Arbeiterinnen-Zeitung* sogar entschloss, auf eine Besprechung des Prozesses in der Zeitung zu verzichten. So finden wir in der Ausgabe Nr. 20 vom 17. Oktober 1895 in der *Arbeiterinnen-Zeitung*, dem *Sozialdemokratischen Organ für Frauen und Mädchen* auf Seite 7 unter *Vermischtes* lediglich einen kurzen Überblick über die Verhandlung, hier dessen erster Absatz:

Die Herauswürdigung der Ehe. Neben die gegen die „Arbeiterinnen-Zeitung“ am 30. September durchgeführte Schwurgerichtsverhandlung bringen wir deshalb keinen ausführlichen Bericht, weil bereits Samstag im Verlag der Ersten Wiener Volksbuchhandlung*) unter dem Titel: „Freie Liebe und bürgerliche Ehe“ eine Broschüre erschienen ist, welche den Verlauf der Verhandlung, ferner einem Vorwort, nach dem stenographischen Protokoll bringt.

Von Seiten der Staatsanwaltschaft wurde im Prozess Keuschheit, Schamhaftigkeit und Anstand auch von Sozialistinnen eingefordert, die *Arbeiterinnen-Zeitung* replizierte darauf völlig korrekt: Diese Forderungen würden zwar an sich nicht dem Sozialismus widersprechen, aber das „*Programm der Sozialdemokraten aller Länder*“ lege bewusst „*über diese rein persönlichen Eigenschaften überhaupt nichts im Paragraphe*“ nieder. Die Sozialdemokratie nahm für sich in Anspruch, nicht wie die staatlichen Institutionen nur zu heu-cheln, sondern „*wahr zu sein*“ und auszusprechen, was ist. Und der Schluss:

„Wahrlich, es ist eine traurige Sittlichkeit, welche durch das Strafgesetz geschützt wird, und mit dieser zu identifizieren, haben wir allerdings kein Bedürfnis.“

Im Mittelpunkt der Verhandlung vor dem *kaiserlich-königlichen Landes- als Schwurgericht* stand Adelheid Popp (siehe auch deren Biografie auf den Seiten 7f. unserer Ausgabe, deren Haupttext wir lediglich in der Rechtschreibung den

heutigen Verhältnissen angepasst haben). Sie hatte als Herausgeberin der „*Arbeiterinnen-Zeitung*“ die Verantwortung für einen wegen *Herabwürdigung der Ehe* konfisierten Artikel übernommen. Von den Geschworenen wurde Popp als verantwortliche Herausgeberin schließlich einstimmig zu 14 Tagen Arrest verurteilt – andere Punkte wie *Aufreizung zum Klassenhass, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung* oder *Herabwürdigung der Religion* kamen nicht zum Tragen.

Der inkriminierte Artikel, *Frau und Eigentum*, wurde allerdings nicht von Adelheid Popp geschrieben, sondern vom Buchdruckergehilfen Fehlinger, einem späteren Beamten des Internationalen Arbeitsamtes in Genf, wie Popp Jahrzehnte später in *Der Weg zur Höhe*, einem Werk über Geschichte, Aufbau, Entwicklung und Aufstieg der sozialdemokratischen Frauenbewegung Österreichs, berichtete.

Allgemein wird diese Broschüre als „*eines der frühesten und eindrucks-vollsten Dokumente der klassenmäßigen Haltung der sozialistischen Bewegung zu Problemen der bürgerlichen Moral, der bürgerlichen Ehe und der freien Liebe*“ gesehen.¹ Und tatsächlich ist die Broschüre auch heute noch mit großem Vergnügen zu lesen und muss die Standfestigkeit der damals 26-Jährigen Adelheid Popp in der Gerichtsverhandlung hervorgehoben werden.

Von Popp und ihrer Verteidigung wurden die Grundsätze einer kritischen Sicht der modernen Konventionsehe in den Mittelpunkt der Verteidigung gestellt. Herrschen Bedingungen, unter denen nicht die Liebe, sondern das Vermögen bei Eheschließungen in den Vordergrund trete, könne von der *Heiligkeit der Ehe* keine Rede mehr sein. Popp bezieht eine eindeutige Klassenposition, wenn sie ausführt, dass immer, wenn *eine Klasse* oder *ein Geschlecht* Gesetze gibt, diese Gesetze dann immer nur zum Nachteil des anderen rechtlosen Geschlechtes oder der anderen rechtlosen Klasse ausfallen würden.

Adelheid Popp macht sich auch offensiv zur Vertreterin einer materialistischen Sicht der Ehe – einer Sicht, in der diese wie alle anderen Institutionen und sozialen Einrichtungen als einer Veränderung unterworfen gesehen werden. Ansichten wie die der Staatsanwaltschaft von der ewigen Beständigkeit und Unveränderlichkeit der Ehe und deren Polemik gegen die Existenz mutterrechtlicher Gesellschaften werden der Lächerlichkeit preisgegeben.

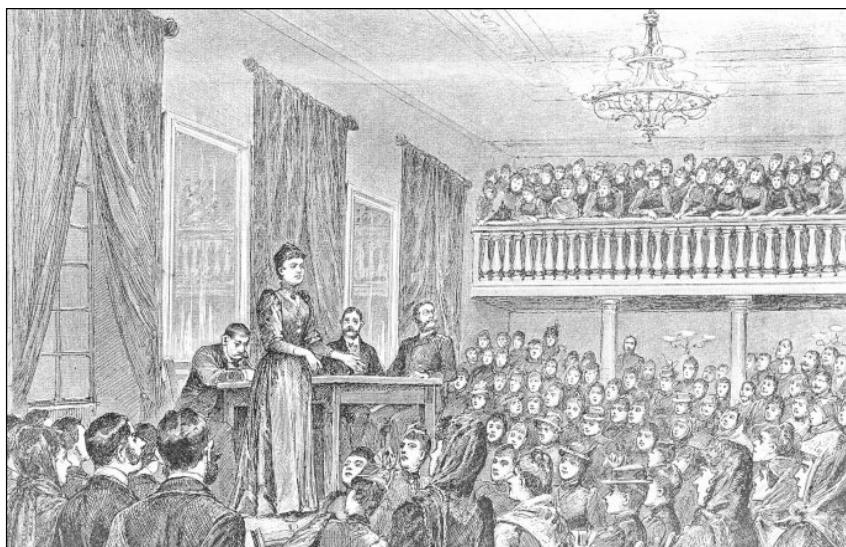
Soweit stimmen wir dem positiven Urteil zu. Allerdings dürfen natürlich auch Eigenheiten und Schwächen des Textes nicht verschwiegen werden: Natürlich waren einige dieser Schwächen zweifellos einer bestimmten Verteidigungsstrategie geschuldet: So liest sich der Text über weite Strecken als eine Lobrede auf eine *reinere Ehe*, eine „*Ehe in ihrer wirklich sittlichen Gestalt*“.

¹ Institut für Marxistische Studien und Forschungen (Hrg.): *Arbeiterbewegung und Frauenemanzipation 1889 bis 1933*. – Frankfurt/Main 1973, S.208

Die Hauptschwäche des Textes sehen wir aber in der Frage, welche Stellung zum Thema *freie Liebe* eingenommen und wie diese definiert wird. Popp fasste ihr Verständnis dahingehend zusammen:

„Die Anklageschrift spricht auch von ‚freier Liebe‘. Ich verstehe unter freier Liebe etwas anderes als der Staatsanwalt. Ich verstehe darunter, dass die Menschen sich nicht unfreiwillig und beeinflusst von materiellen und gesellschaftlichen Rücksichten verbinden, sondern dass Mann und Weib einander gehören sollen, die ohne Zwang aus freier, innerer Überzeugung einander gehören wollen. Das ist nichts Unsittliches, nichts Unmoralisches, nichts Unwürdiges. Durch wirklich sittliche, von wahrer Neigung getragene Bündnisse sollen die egoistischen Ehen beseitigt werden. Das allein verstehe ich unter ‚freier Liebe‘, unter heiliger Ehe, und ich erwarte auch von den Herren Geschworenen, dass sie den Artikel so beurteilen werden, und nicht so, wie ihn die Staatsanwaltschaft auffasst.“

Wir denken, dass hier das Problem tiefer liegt als in einer bestimmten Strategie vor dem Geschworenengericht. Die Sozialdemokratie hatte sich vor dem Ersten Weltkrieg kein Verständnis von Liebesbeziehungen erarbeitet, die die klassische Form der Zweierbeziehung gesprengt und in ihre Überlegungen *auch* andere Formen von Liebesbeziehungen mit einbezogen hätte. Insofern blieb Popp daher auch konsequent, wenn sie bei einer *geläuterten*, einer *sittlich gereinigten* und auf gleichen Beziehungen zwischen Mann und Frau aufbauenden heterosexuellen Zweierbeziehungen stehen blieb. Die klassische



1892: Adelheid Popp spricht in den Drei-Engel-Sälen vor arbeitslosen Frauen

Form des kleinfamiliären Beziehungsmusters blieb erhalten und sollte – auf einer proletarischen Klassenbasis aufbauend – zu einer Beziehung ohne Zwang aus freier und tiefer innerer Überzeugung transformiert werden.

Ausgeblendet wurden in dieser Sicht alle anderen möglichen Formen des Zusammenlebens – damit aber blieb Adelheid Popp letztlich im bürgerlichen Moralkodex gefangen: Er kannte zwar alle anderen Formen von sexuellen Beziehungen und tolerierte deren Pflege – im Verborgenen praktiziert –, aber an der Idealform einer Zweierbeziehungen von Mann und Frau wurde unerschütterlich festgehalten.

Adelheid Popp stand mit dieser Sicht von freier Liebe alles andere als allein da. Letztlich wurden Fragen der Sexualität von den Hauptströmungen der Arbeiter/innen/bewegung vor 1914 nur überaus zögerlich thematisiert und auch Fragen wie Abtreibung erst in den 1920er Jahren breiter behandelt.

Es sollte auch die Sicht Lenins und der überwiegenden Mehrheit der Bolschewiki bleiben, dass zwar die Familie als ökonomische Einheit im weiteren Verlauf der Revolution nach und nach aufgelöst werden würde, dass aber die monogame Form der Ehe als Beziehung zwischen den Geschlechtern aufrechterhalten werden sollte. Im Unterschied dazu standen Positionen wie die Alexandra Kollontais, die für freie Formen der Sexualität eintrat.

Wie schwer sich die Arbeiter/innen/bewegung mit der *freien Liebe* insgesamt tat, das zeigt ein Briefwechsel Lenins mit Inessa Armand aus dem Jahre 1915. 10 mögliche Antworten auf die Frage, was *freie Liebe* eigentlich bedeute, wurden von Lenin katalogisiert. Für ihn erschienen zwei Definitionen vom Standpunkt des Proletariats am wichtigsten: Freiheit von materiellen Berechnungen in der Liebe, und Freiheit von materiellen Sorgen. Bewusst ausgeschlossen wurden Definitionen wie freie Liebe bedeute Freiheit vom „*Ernst in der Liebe*“, vom Kinderkriegen und die Freiheit des Ehebruchs. Das könne nur von der Bourgeoisie unter freier Liebe verstanden werden. Lenin blieb Zeit seines Lebens dieser Sicht treu und reproduzierte damit im Grunde dieselbe Sicht von Beziehungsmustern, wie sie Adelheid Popp vor dem Geschworenengericht vertreten hatte.

Mehr als 100 Jahre nach der Herausgabe der Broschüre sehen wir Fragen wie diese in einem breiteren Kontext. Die Kernfamilie beansprucht zwar noch immer, Ideal zu sein, ist in den Vorstellungen vieler aber weiter zurückgetreten. Eine Sozialismusvorstellung, in der verschiedene Formen der Liebe, des Zusammenlebens und der Sexualität nebeneinander praktiziert werden, ohne dass eine davon Exklusivität beanspruchen kann, scheint uns heute selbstverständlicher als noch vor 100 Jahren.

Trotzdem kann die vorliegende Broschüre von 1895 auch heute noch unsere Aufmerksamkeit beanspruchen: als eine mutige Auseinandersetzung um freie Liebe und die wandelbaren Formen des Zusammenlebens – von einem proletarischen Standpunkt aus und vor dem bürgerlichen Klassengericht.

Biografische Notizen zu Adelheid Popp

von Manfred Scharinger



Adelheid Popp (geb. Dworzak) wurde am 11. Februar 1869 als 15. Kind einer Weberfamilie in Inzersdorf (heute ein Teil Wiens) geboren. Nach nur drei Jahren Volksschule musste sie zehn-jährig zu arbeiten beginnen, um zum Familienunterhalt beizutragen. Was sie in der Folge lernte, war das Resultat ihrer *Abend- und Sonntagsruhe*. Sie arbeitete zuerst als Dienstmädchen und später als Fabrikarbeiterin. Mitte der 1880er Jahre schloss sie sich der Sozial-demokratie an und begann als knapp 20-Jährige ihre Agitationstätigkeit mit einer flammennden Rede über die unerträgliche Situation der Arbeiterinnen – angeregt durch die Lektüre der 1891 von Zetkin gegründeten *Gleichheit*.

Ab Beginn der 1890er Jahre sprach sie jeden Sonntag in Wien und Umgebung auf Parteiversammlungen, arbeitete aber bis 1893 noch in einer Korkfabrik. Nachdem sie bei der Organisation eines Frauenstreikes mitgeholfen hatte, in dem Textilarbeiterinnen 1893 die Verringerung des 12-Stunden-Tages auf 10 Stunden verlangten, geriet sie ins Visier der Geheimpolizei und kam mehrmals ins Gefängnis.

Ab 1892 im Team der neugegründeten *Arbeiterinnen-Zeitung*, wurde ihr im Oktober 1893 der Posten als verantwortliche Redakteurin übertragen; der Zeitung sollte sie bis zum Verbot der sozialdemokratischen Frauenpresse nach dem Februar 1934 treu bleiben. Ab Beginn der 1890er Jahre schrieb sie auch eine Reihe von Aufsätzen für andere sozialdemokratische Publikationen und wurde zur wichtigsten Agitatorin der österreichischen Sozialdemokratie. Sie war sowohl mit August Bebel als auch in dessen letzten Lebensjahren mit Friedrich Engels bekannt. Seit 1894 war sie mit dem Partefunktionär und damaligen offiziellen Eigentümer der *Arbeiter-Zeitung*, Julius Popp, verheiratet, mit dem sie zwei Kinder hatte.

1895 verfasste sie die Broschüre *Die Arbeiterin im Kampf ums Dasein*, die in einer Auflage von 12.000 Exemplaren verbreitet wurde. Im selben Jahr wurde sie wegen eines (nicht von ihr verfassten) Artikels in der *Arbeiterinnen-Zeitung* über die *Frau und das Eigentum* zu 14 Tagen Arrest verurteilt. Darüber erschien die hier nachgedruckte Broschüre *Freie Liebe und bürgerliche Ehe*.

1902 war sie maßgeblich an der Gründung des *Vereins sozialdemokratischer Frauen und Mädchen* beteiligt. Ihre Kindheitserinnerungen, die *Jugendgeschichte einer Arbeiterin*, die viele proletarische Frauen zur Mitarbeit in der Sozialdemokratie motivierte und zu der August Bebel das Vorwort verfasste, erschien 1909 anonym. Schon im Erscheinungsjahr dreimal aufgelegt, folgten zahlreiche weitere Auflagen und Übersetzungen in 11 Sprachen.

Im Unterschied zu Klara Zetkin oder Rosa Luxemburg stand sie nicht am linken Flügel der internationalen Sozialdemokratie, sondern trug die zunehmend offen opportunistische Politik der österreichischen Parteivertretung mit – nicht zuletzt auch in der Frage der Beschränkung des Kampfes auf das allgemeine Männerwahlrecht in Österreich 1905. Am *Internationalen Sozialistenkongress* in Stuttgart verteidigte sie 1907 die Politik der österreichischen Sozialdemokratie und blieb damit international großteils isoliert.

Sie fand nach dem Ersten Weltkrieg und der Russischen Revolution nicht den Weg zur Kommunistischen Internationale, sondern blieb auch nach dem Ersten Weltkrieg in der Sozialdemokratie. 1918 wurde sie in den Parteivorstand der SdAPÖ und in den Wiener Gemeinderat gewählt, 1919 gehörte sie zu den ersten weiblichen Abgeordneten Österreichs und blieb bis 1934 Mitglied des österreichischen Parlaments.

In den 1920er Jahren wurde Adelheid Popp Vorsitzende des sozialdemokratischen *Internationalen Frauenkomitees* der *Sozialistischen Arbeiter-Internationale*. Am 7. März 1939 starb mit Adelheid Popp die Begründerin der österreichischen proletarischen Frauenbewegung.

Veröffentlichungen (Auswahl):

Die Arbeiterin im Kampf um's Dasein. – Wien 1895

Jugendgeschichte einer Arbeiterin von ihr selbst erzählt. Mit einführenden Worten von August Bebel. 1.-5. Taus. - München, 1909

Schutz der Mutter und dem Kinde. – Wien 1910

Mädchenbuch. Mit einer Zeichnung von Albrecht Dürer. – Wien 1911

Die Arbeiterin im Kampf ums Dasein. 2. vollst. umgearbeitete Auflage. – Wien 1911

Zwanzig Jahre Arbeiterinnenbewegung. – in: Gedenkbuch : 20 Jahre Österreichische Arbeiterinnenbewegung / im Auftrag des Frauenreichskomitees herausgegeben von Adelheid Popp. – Wien 1912

Haussklavinnen. Ein Beitrag zur Lage der Dienstmädchen. – Wien 1912

Erinnerungen. Aus meinen Kindheits- und Mädchenjahren. Aus der Agitation und anderer. – Stuttgart 1915

Frauen der Arbeit, schließt euch an! Ein Mahnruf. – Wien 1919

Frauenarbeit in der kapitalistischen Gesellschaft. – Wien 1922

Der Weg zur Höhe. Die sozialdemokratische Frauenbewegung Österreichs. Ihr Aufbau, ihre Entwicklung und ihr Aufstieg. – Wien 1929

Freie Liebe und bürgerliche Ehe

Schwurgerichtsverhandlung gegen die „Arbeiterinnen-Zeitung“



Vorwort

So mancher wird sich die Frage vorlegen, was denn eigentlich die Veranlassung für die Veröffentlichung dieser Broschüre ist. Die Tatsache allein, dass eine Sozialdemokratin zu einer kurzen Arreststrafe verurteilt wurde, wäre kein genügender Grund dafür. Muss doch jeder von den Bekämpfern der kapitalistischen Gesellschaftsordnung darauf gefasst sein, alljährlich für einige Zeit vom Kampfplatze zu verschwinden, um im Gefängnisse neuen Muth, neue Kräfte und neue Begeisterung zur Fortführung des großen Erlösungswerkes zu gewinnen.

Diese Broschüre verdankt daher einem ganz anderen Umstände ihre Entstehung. Sie soll den Beweis dafür erbringen, dass selbst freisinnig angehauchte Geschworene in dem Augenblicke, in welchem an dem Piedestale, auf dem die bürgerlichen Rühr-mich-nicht-an-Gebilde majestatisch thronen, gerüttelt wird, keinen Spaß verstehen und ein „Schuldig“ donnern, wenn sie auch sonst geneigt sind, der in unserem hochbetagten, zweihundneunzig Jahre alten Strafgesetze verkörperten Reaktion einigen Widerstand zu leisten.

In den im Monate September durchgeföhrten *acht* Pressprozessen fällten die Geschworenen *sechs* Freisprüche. Bald war nach der Ansicht des Staatsanwaltes zum Hasse und zur Verachtung gegen die Staatsverwaltung, bald gegen die Polizei, bald gegen Religionsgesellschaften, bald gegen die Einrichtungen der Kirche aufgereizt worden; und als die Geschworenen gefragt wurden, ob sie der Ansicht des Staatsanwaltes seien, antworteten sie mit einem ebenso höflichen wie entschiedenen nein. Als aber der Staatsanwalt ihnen die „herabgewürdigte“ Ehe vorführte, riefen sie einstimmig „Schuldig!“, obwohl die Ehe als solche in diesem Falle gar nicht angegriffen erschien.

Diese Tatsache beweist uns, dass bürgerliche Männer günstigenfalls die politischen Forderungen der neuen Zeit und die aufgrund dieser Forderungen an den

gegenwärtigen politischen Zuständen geübte Kritik begreifen können, dass sie jedoch in anderen Dingen der proletarischen Weltanschauung fremd gegenüberstehen. Alles, was sich in dieser Beziehung nicht in den ausgefahrenen Geleisen der täglichen Konvenienz bewegt, ist ihnen nicht nur neu, sondern auch schlecht, verbrecherisch und verdammenswert.

Ja, das Gleichnis von den zwei verschiedenen Welten, die eine unüberbrückbare Kluft trennt, wird mit jedem Tag wahrer!

Die Geschworenen werden nach der Verhandlung die Überzeugung mit nach Hause getragen haben, dass die freie Liebe schließlich doch nur auf Vielmännerei und Vielweiberei hinausläuft, und sie übersehen dabei, dass die wahre Liebe mit diesen zwei barbarischen Begriffen unvereinbar ist. Bedeutet doch die wahre Liebe das vollständige Aufgehen des einen Wesens im anderen, die vollständige Hingabe des einen Wesens an das andere; wie soll da noch Platz sein für Vielmännerei und Vielweiberei? Diese Einrichtungen können viel eher in einer Zeit gedeihen, in welcher zwei Personen nicht aus Liebe, sondern aus finanziellen oder ähnlichen Gründen einen Bund für's ganze Leben zu schließen genötigt sind. „Die Liebe kommt schon in der Ehe nach!“ Diese täglich auf den Lippen der Mütter unglücklicher Bräute schwebende Redensart würdigt die Ehe in ihrer sittlichen Reinheit weit mehr herab, als es tausend Artikel zu tun vermögen, welche die Entwicklungsgeschichte des Instituts der Ehe darstellen und Kritik an der heutigen Art der Eheschließungen üben.

Die Geschworenen haben es vollständig übersehen – und wir vertübeln dies ihnen, die einer anderen Welt angehören wie wir, nicht –, dass die Ehe erst dann eine wahrhaft sittliche Grundlage gewinnen kann, wenn die Frau *wirtschaftlich* vom Manne *unabhängig* ist, wenn sie in ihm nicht den Versorger, sondern den Gatten, den Freund sieht, wenn sie nicht seine Puppe, sein Spielzeug – und das ist heute die Frau des reichen Mannes –, sondern seine wirtschaftlich selbständige, sozial gleichgestellte Genossin ist. Und nur von diesem Gesichtspunkte aus war der inkriminierte Artikel geschrieben. Das geht schon aus dem unbeantwortet gebliebenen Satze desselben hervor: „Die unnatürlichen sozialen Verhältnisse zu beseitigen, müssen daher die Arbeiterinnen ganz besonders bestrebt sein.“

Die Geschworenen konnten schuldig sprechen, sie werden es aber nicht verhindern können, dass mit der Änderung der heutigen ökonomischen Verhältnisse auch die Ehe, gleich vielen anderen Einrichtungen, einen anderen Inhalt und eine andere Form erhält.



Nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten und Verlesung der Anklageschrift, in welcher *Adelheid Popp* beschuldigt wird durch einen in der „Arbeiterinnen-Zeitung“ veröffentlichten Artikel „*Frau und Eigentum*“ die

Einrichtung der Ehe herabgewürdigt, und dadurch das Vergehen nach § 305 St.-G. begangen zu haben, übergeht der Vorsitzende Landesgerichtsrat *Strnadt* zur Einvernahme der Angeklagten.

Vorsitzender: Sie haben die Anklage vernommen. Bekennen Sie sich schuldig?

Angeklagte: Nein.

Vorsitzender: Es steht Ihnen frei, der Anklage eine zusammenhängende Darstellung des Sachverhalts entgegenzustellen.

Angeklagte: Ich habe den Artikel nicht geschrieben, aber ich habe ihn gelesen und zum Drucke befördert, weil ich überzeugt war, dass er gegen Zustände gerichtet ist, die heute bestehen. Ich fand darin nicht die Ehe in ihrer wirklich sittlichen Gestalt angegriffen, sondern jene Ehe, welche nicht der persönlichen Zuneigung entstammt; jene Ehe, welche vielfach nur aus egoistischen Motiven und von der Frau häufig nur deshalb geschlossen wird, weil sie alleinstehend nicht ihr Fortkommen findet und darauf angewiesen ist, von einem Manne erhalten zu werden. Es ist klar, dass solche Ehen nicht aus reiner, selbstloser Liebe eingegangen werden; wenn aber in Arbeiterkreisen solche Eheschließungen vorkommen, so findet dies in den wirtschaftlichen Verhältnissen seine Begründung. Die Arbeiterinnen, die infolge ihres geringen Einkommens der Not und dem Elend preisgegeben sind, heiraten gerne, wenn ein Mann sich findet, welcher einen nur halbwegs besseren Verdienst hat. Andererseits müssen auch die Arbeiter zumeist darauf sehen, nur solche Mädchen zu ehelichen, von denen sie erwarten können, dass sie in der Ehe mitverdienen werden. In Arbeiterkreisen sind Ehebündnisse, welche unter materiellen Einflüssen geschlossen werden, damit zu entschuldigen, dass man durch gemeinschaftliche Arbeit der Not leichter Stand zu halten vermeint.

Wie sehen aber bei den besitzenden Klassen oft die Ehen aus? Die niedrigsten Motive sind nur zu häufig maßgebend. Oder ist es anders als niedrig, wenn die Tochter eines reichen Hauses wider ihren Willen durch „strebsame“, eitle Eltern einem Manne vermählt wird, nur weil er einen „Namen“ hat und Ansehen nach außen genießt? Wie selten wird das Mädchen gefragt, ob sie den Mann liebt, er wird ihr einfach aufgedrungen, und sie muss gehorchen. Sie muss den Mann heiraten, für den ihr Herz nicht spricht, einzlig und allein, weil sie ein Weib ist, dem Zwang unterworfen von Jugend auf. Da kann wohl von einer „Heiligkeit der Ehe“ keine Rede sein. Die traurigen Folgen beweisen es nur zu oft. Nur ein Beispiel: Im vorigen Jahre – es stand in allen Zeitungen – hatte ein junger Gelehrter die schöne Tochter eines vermeintlich reichen Vaters geheiratet. Nach der Hochzeitsreise stellte es sich heraus, dass das Sparkassenbuch auf 15.000 Gulden, das sie als Mitgift erhielt, gefälscht war, und die „Heiligkeit“ der vor dem Altar geschlossenen Ehe war verflogen. Die Frau musste das Haus ihres angetrauten Mannes verlassen, weil sie nur mehr ihre Schönheit, aber nicht mehr das Geld besaß, und nur das hatte der Mann geheiratet. Ist einer solchen Ehe

auch Heiligkeit zuzusprechen? Ist die Ehe heilig, wenn die Frauen nur aus Existenzrücksichten oder auf Befehl der Eltern sich einem Manne hingeben müssen, der ihnen vielleicht schon am nächsten Tage die eheliche, gelobte Treue bricht, der sie schlägt, misshandelt, beschimpft, von dem sie alles erdulden müssen? Und die Frau hat nach der gegenwärtigen, anerzogenen Anschauung das Gefühl, dass sie sich fügen muss, sie muss sich sagen: Ich kann nichts dagegen machen, denn wenn ich ihn verlasse, bin ich dem Elend preisgegeben, oder man zeigt mit Verachtung auf mich und sagt, das ist eine Frau, die ihrem Manne davongelaufen ist, gewiss ist sie nicht schuldbefreit. Der Mann kann tun, was er will, er braucht die eheliche Treue nicht einzuhalten; höchstens dann, wenn er eine Konkubine ins Haus nimmt, verfällt er der Verachtung und der Strafe. Auf das Weib aber wird mit Fingern gewiesen, die sich auch nur anscheinend gegen die eheliche Treue vergeht. Wenn der Mann was immer tut, wenn er neben der angetrauten Frau noch Frauen hat, so viel er will, und diese Frauen wechselt von einem Tag zum anderen, muss es die Frau dulden, weil sie Weib ist, weil sie als die Schwächere, als die Rechtlose betrachtet wird, weil das Mädchen schon danach erzogen wird, dass sie ihrem Manne gehorchen muss, dass der Mann viel tun darf, was ihr nicht erlaubt ist. Dadurch gewöhnt man das Weib, alles vom Manne hinzunehmen. Es ist bekannt und hat Aufsehen erregt, als im Vorjahr ein älterer Beamter, der sich mit einem hübschen Mädchen verehelichte, dieses in der Ehe so misshandelte und quälte, dass sie ihn deshalb verließ, um nicht seine Sklavin zu sein, dass dieser Beamte in seiner Mannesherrlichkeit so weit ging, die Frau auf offener Straße zu misshandeln und zu ohrfeigen. Ist es angesichts solcher Vorkommnisse nicht gerechtfertigt, zu sagen, dass die Stellung der Frau in der Ehe unnatürlich ist, dass diese Ehen nicht sittlich sind, sondern nur auf Egoismus beruhen? Oder kommt vielleicht eine „heilige“ Ehe dadurch zustande, dass ein Mann, ein Adeliger, ein Offizier, der im Hasardspiel und mit Mätressen sein Vermögen verloren hat, sich in einer Zeitungsannonce anbietet, ein Mädchen zu heiraten, das, wenn sie unter 25 Jahre ist, 50.000 Gulden, wenn sie aber über 25 Jahre ist, 100.000 Gulden besitzen müsse? Dafür ist er von „schöner Erscheinung“, hat einen „altadeligen Namen“, mit dem er sich dem Weibe, das er noch nicht kennt, für Geld prostituiert. Können solche Ehen eine würdige Institution, die auf Heiligkeit Anspruch machen kann, genannt werden? Darf es Wunder nehmen, wenn das Weib in einer so zustande gekommenen Ehe nicht jene Stellung einnimmt, die ihr als einer gleichberechtigten Person gebühren würde? Und wenn das Weib vor Gericht Schutz sucht, wird es anders? Der Mann, der die Frau misshandelt hat, erhält, wenn er schon sehr, sehr brutal war, einen Verweis, und der Frau wird zugesprochen, zu verzeihen, wozu diese leider nur zu sehr geneigt ist. Als ob der Mann dadurch plötzlich gutmütiger und edelmütiger würde! Wenn aber solche ehelichen Missverhältnisse in den sogenannten unteren Klassen vorkommen, ist es wohl nicht zu entschuldigen, aber eher begreiflich, weil diese Menschen Bildung und Erziehung nicht genossen haben, weil sie allen Widerwärtigkeiten des Lebens unterworfen sind. Dort ist es kein Wunder. Dort herrscht Not

im Hause, es reicht der Verdienst nicht aus, und so kommt es dann zu Streitigkeiten und Zänkereien. Wenn aber bei den Wohlhabenden, die von Not nichts wissen, solche abscheuliche, verachtungswürdige Ehen vorkommen, dann erscheint es mir nur recht und gut, die Ehe zu tadeln, die unter solchen Vorkommnissen nur widerrechtlich heilig genannt wird. Es fiel mir nicht ein, durch die Beförderung des inkriminierten Artikels zum Drucke die Ehe als Institution herabzuwürdigen, die Ehe, welche wirklich die Vereinigung von zwei liebenden Personen ist. Das konnte mir um so weniger einfallen, als ich selbst verehelicht bin und in auch nach dem Gesetze gültiger Ehe lebe. Ich sah in dem inkriminierten Artikel nur einen Protest gegen das Unrecht, das nach den geltenden Ehegesetzen den Frauen zugefügt wird. Die Frauen haben nicht mitgesprochen, als diese Ehegesetze geschaffen wurden, diese Gesetze sind zum Nachteil der Frauen von Männern geschaffen worden und werden zur eigenen Schande der auf die Gesetze Einfluss besitzenden Männer zu Ungunsten der Frauen ausgeübt. Wenn *eine* Klasse oder *ein* Geschlecht Gesetze gibt, dann werden diese Gesetze immer nur zum Nachteil des anderen rechtlosen Geschlechtes oder der anderen rechtlosen Klasse ausfallen. Die rechtlose Stellung der Frau ist durch die modernen Gesetze erwiesen. Wenn es auch nicht mehr ausgesprochen wird, so atmen die Ehegesetze doch den Geist jener Zeit, wo der Mann die Peitsche über dem Ehebett hängen hatte, um die ungehorsame Gattin damit zu züchtigen. In einzelnen Ländern steht dem Manne noch immer ein „mäßiges Züchtigungsrecht“ zu; es ist heute noch im Gesetz ausgesprochen, dass die Frau die Untertänige, die Minderwertige in der Ehe sei. Mit Recht sagt *John Stuart Mill*, dass die Ehe die einzige, wirklich noch zu Recht bestehende Sklaverei ist, welche vor dem Gesetze Gültigkeit und Anerkennung gefunden hat. Also ein bürgerlicher, gewiss nicht umstürzlerischer Mann gab [er] die sklavische Stellung der Frau in der Ehe zu und verurteilte diese. Auch das Kirchenrecht atmet diesen Geist von der Minderwertigkeit der Frau, und die Kirchenväter predigen diesen Geist. Die Apostel und Kirchenväter waren keine Freunde der Ehe, sagten sie doch: „Heiraten ist gut, aber Nichtheiraten besser.“

Vorsitzender (unterbrechend): Es handelt sich heute um die Institution der Ehe, wie sie sich jetzt darstellt, und nicht um Zitate, nicht darum, was die Kirchenväter gesagt haben.

Angeklagte (fortfahrend): Wenn ich das anführte, so geschah es nur, um den Geist zu zeigen, von dem die Gesetzgebung über die Ehe geleitet war, und wenn es auch richtig ist, dass diese Ansichten vom heutigen Staate nicht mehr im Gesetz niedergelegt sind, so wirkt dieser Geist, diese kirchenväterliche Auffassung der Ehe in der Praxis fort. Das wollte auch der Artikel sagen, für den ich verantwortlich bin. Ich fühle mich *nicht* schuldig der Herabwürdigung der Institution der Ehe, sondern nehme den Standpunkt ein, dass Ehen, wie sie heute, mit nicht allzu vielen Ausnahmen, bestehen, tatsächlich den Anspruch auf Heiligkeit, auf Sittlichkeit nicht machen können. Die aus Egoismus oder sonstigen niedrigen Motiven geschlossenen Ehen anzugreifen, die Ehen dadurch besser und sittlicher

gestalten zu wollen, kann ich nicht als Unrecht ansehen. Die Anklageschrift spricht auch von „freier Liebe“. Ich verstehe unter freier Liebe etwas anderes als der Staatsanwalt. Ich verstehe darunter, dass die Menschen *sich nicht unfreiwillig und beeinflusst von materiellen und gesellschaftlichen Rücksichten verbinden*, sondern dass Mann und Weib einander gehören sollen, die *ohne Zwang aus freier, innerer Überzeugung* einander gehören wollen. Das ist nichts Unsittliches, nichts Unmoralisches, nichts Unwürdiges. Durch wirklich sittliche, von wahrer Neigung getragene Bündnisse sollen die egoistischen Ehen beseitigt werden. Das allein verstehe ich unter „freier Liebe“, unter heiliger Ehe, und ich erwarte auch von den Herren Geschworenen, dass sie den Artikel so beurteilen werden, und nicht so, wie ihn die Staatsanwaltschaft auffasst.

Hierauf wird der inkriminierte Artikel verlesen. Aus pressegesetzlichen Gründen ist es leider nicht möglich, ihn an dieser Stelle wiederzugeben.

Vorsitzender (zur Angeklagten): Sie haben aber in dem Artikel nicht von den schlechten Ehen gesprochen, die ja leider existieren, sondern Sie haben ganz im Allgemeinen die Ehe als staatliche Einrichtung bekämpft. Sie haben von dem Zwang gesprochen, dem die Frau in der Ehe überhaupt unterworfen ist.

Angeklagte: Gewiss; diejenige Frau, welche in der Ehe nicht das erwartete Glück findet, lebt unter einem Zwange; es ist ihr nach den heutigen bürgerlichen Anschauungen und durch die Unlösbarkeit der Ehe unmöglich, außerhalb der Ehe das Glück zu suchen, das sie in der Ehe nicht fand. Wenn sie sich wegen unglücklicher Ehe von ihrem Manne trennt, wenn sie sich mit einem anderen Manne zu glücklicherem Bündnis zusammenfindet, weist man mit Fingern auf sie; sie nimmt in der Gesellschaft keine geachtete Stellung mehr ein. Beim Manne ist das ganz anders; nichts hindert ihn, die *Prostitution* für sich in Anspruch zu nehmen, wenn er in der Ehe sein Glück nicht fand. Ich plädiere natürlich nicht dafür, dass auch für die Frauen eine solche Institution geschaffen werde; nein, im Gegenteil, wir verabscheuen sie auch bei den Männern, aber was der Frau nicht gestattet ist, soll auch für den Mann nicht erlaubt sein. Die Ehe ist auch insofern ein Zwang, indem viele Mädchen bloß heiraten, weil sie, wollen sie als ehrbare Personen angesehen werden, außerhalb der Ehe nicht Weib sein können. Es sind viele Frauen, die selbständig leben könnten infolge ihres Einkommens, die aber sofort heiraten, wie sich irgendeine Gelegenheit bietet, mag der Mann wie immer sein, bloß um eine Frau zu sein, weil sie außerhalb der Ehe, ohne eheliches Bündnis, ihren „Naturberuf“, den ihr ja die größten Gegner der Frauenrechte immer zuweisen, nicht „ehrbar“ erfüllen können. Es ist ein Zwang für die Frau, wenn sie weiß, dass sie sich vom Manne nicht trennen kann, will sie nicht die Achtung der „Welt“ verlieren. Das Vorurteil besteht eben, dass auf einer vom Manne getrennt lebenden Frau ein Makel ruht. Die Lösbarkeit der Ehe und Gestattung der Wiederverehelichung wäre wohl ein Schritt zum Besseren. Jene, die sich wirklich lieben und zusammen glücklich sind, würden sich gewiss auch dann nicht trennen. Was die Stelle des Artikels betrifft, wo vom Einfluss

des Privateigentums auf die Ehe gesprochen wird, so haben auch berühmte Männer der Wissenschaft es ausgesprochen, dass die Einehe aus dem Bedürfnis, legitimen Erben das Privateigentum zu hinterlassen, entstand. Und auch heute kommt es noch alltäglich vor, dass, wenn in einem Hause ein großes Vermögen vorhanden ist, eine Ehe nur geschlossen wird, um einen Nachkommen zu haben, dem die durch die Arbeit anderer Menschen aufgehäuften Schätze übergeben werden können. Ist aber eine solche Ehe kinderlos, dann entsteht dadurch oft das „Martyrium der Frau“. Wäre die Ehe ein freies lösbares Bündnis, dann könnte eine Ehe, welche das Ersehnte nicht brachte, gelöst, und es könnte in einer zweiten Ehe das erwünschte Glück gesucht werden.

Vorsitzender verliest den Landesgerichtsratsbeschluss, womit die Beschlagnahme des Artikels bestätigt wurde. Aus dem Polizeibericht über die Angeklagte geht hervor, dass sie „eine hervorragende sozialistische Agitatorin“ ist, die infolge ihrer „maßlosen und gesetzwidrigen Äußerungen“ wiederholt die Staatsanwaltschaft angezeigt, aber bisher – trotz der „Maßlosigkeit“! – nur wegen Ehrenbeleidigung zu 20 Gulden Geldstrafe verurteilt wurde.

Der *Verteidiger Dr. Ingwer* bittet zu konstatieren, dass nach dem Polizeibericht bloß die Pflichtexemplare der konfiszierten Nummer gedruckt waren. Der Vorsitzende entspricht diesem Ansuchen.

Der Gerichtshof formuliert hierauf die Frage an die Geschworenen, ob die Angeklagte durch die inkriminierten Stellen des Artikels die Einrichtungen der Ehe und der Familie herabzuwürdigen gesucht habe.

Es beginnen sodann die Plädoyers.

Staatsanwalt von Cischini: Meine Herren Geschworenen! Der § 305 des Strafgesetzes schützt unter anderem auch die theoretische Misshandlung, möchte ich sagen, der Institution der Ehe und der Familie. Der Gesetzgeber ist der Ansicht, dass der Staat und die ganze Gesittung und die ganze Kultur auf dem Spiele steht, wenn man die Ehe und die Familie herabwürdigt. Die Angeklagte sagt, sie habe mit dem Artikel nicht die Institution als solche herabsetzen wollen, sondern nur das Überwiegen und Überhandnehmen von Ehen, die aus verwerflichen Motiven geschlossen wurden oder unter unedlen, widernatürlichen Verhältnissen fortbestehen. Ich kann mich nicht an das halten, was sich die Angeklagte dachte, als sie den Artikel zum Drucke beförderte. Da aber die Angeklagte eine sehr intelligente Dame ist, welche wegen ihrer Intelligenz auch eine hervorragende Rolle in ihren Kreisen spielt, eine Dame, die sich mit allen möglichen schwierigen Untersuchungen sozialer Natur beschäftigt, so muss sie wissen, was in einem Artikel steht oder nicht. Ich kann darum nur annehmen, dass sie verstanden hat, was in dem Artikel stand. Lesen wir nun den Artikel, so finden wir darin keineswegs eine derartige Einschränkung auf nur jene Fälle, wo es in der Ehe nicht ordentlich oder wo es naturwidrig zugeht. Der Artikel behandelt im Gegen teil die Ehe überhaupt als eine Missgeburt, die ganze Institution als etwas

Naturwidriges und predigt den Leuten, dass sie sich von der Ehe abwenden sollen, dass sie *sogar sich mit mehreren Männern abgeben sollen*, wenn es sie gelüstet. Der Artikel schildert, wie die Ehe entstanden ist, und zwar sehr merkwürdig, so, dass das ganze Verhältnis auf den Kopf gestellt wird. Es habe, heißt es in diesem Artikel, eine Zeit des Mutterrechtes gegeben, wo die Mutter nicht wusste, von wem sie das Kind habe. Damals, in der Zeit des Mutterrechtes, des Kommunismus, seien die Frauen vollständig gleichberechtigt gewesen. Aber da sei das Privat-eigentum gekommen und habe das Bedürfnis gebracht, legitime Erben für das Vermögen zu erhalten. Dazu sei man genötigt gewesen, der Frau das Ehejoch aufzuzwingen. Ich halte das für eine ungeheuerliche Idee. Es mag ja vorkommen, dass jemand in seinen Besitz so vernarrt ist, dass er sich seines Besitzes wegen Kinder wünscht. Aber das ist eine perverse Anschauung, welche bei dem größten Teile der Menschheit doch nicht bestehen dürfte. Ich war bisher der Ansicht, dass man Vermögen erwirbt wegen seiner Kinder, und nicht Kinder wegen seines Vermögens, dass eine Familie gegründet wird als ein Verhältnis zwischen zwei Personen, die sich lieben, die in Freundschaft durchs Leben gehen, sich gegenseitig in Leid und Freude unterstützen wollen, wo Mann und Frau gleich froh sind, wenn sie Kinder bekommen, um etwas Liebes zu haben, das sie pflegen können und das für sie in ihren alten Tagen eine Stütze sein wird, dass die Eltern ein Vermögen anzusammeln trachten, weil sie denken, es könnte ihren Kindern die Arbeit erleichtern, damit sie auf eine höhere Stufe kommen. Die Auffassung des Artikels aber ist die entgegengesetzte, er sagt, dass durch das Privateigentum die Ehe ein Zwang geworden ist, das ist ein Angriff gegen die ganze Institution der Ehe, stellt die Ehe als einen naturwidrigen, kulturwidrigen Zwang hin. Wenn solche Äußerungen in einer philosophischen Abhandlung vorkommen, wenn der *Schopenhauer*, den nur höchst gebildete Leute lesen, mit so etwas kommt, oder vielleicht der *John Stuart Mill*, ist das was anderes. Solche Sachen werden leider heutzutage so viel geschrieben, und gerade unter den Damen setzt man sich besonders für die freie Liebe ein. Ich halte das für eine Verirrung. Ich habe gestern irgendwo gelesen, dass die jungen Damen einen Wert darauf legen, möglichst früh zu fallen, damit sie möglichst bald zur Vollkommenheit gelangen. Das mag in der Literatur amüsant sein, aber ist in einer Zeitung ver-derblich, welche diesen armen Mädchen in die Hände kommt, welche ohnehin durch ihre Verhältnisse allen möglichen Anfechtungen mehr ausgesetzt sind als ihre reicheren Schwestern und nicht so gehütet sind wie diese. Wenn man auch materialistisch und sozialistisch gesinnt ist, so kann man doch gewiss sittliche Grundsätze haben, es widerspricht ja nicht der Sozialdemokratie, wenn eine Frau Keuschheit, Schamhaftigkeit, Würde besitzt. Wenn diese armen Mädchen aber in einer Zeitung, die von ihren Führern geschrieben wird, förmlich angeleitet werden, die Institution der Ehe zu verachten, wenn sie aufgefordert werden, dem Geschlechtstrieb frei zu huldigen, so muss Zügellosigkeit einreißen, und Zügellosigkeit der Frauen war immer der Anfang vom Ende. Es ist die Aufgabe des Staates, derlei Irrlehren entgegenzutreten. Darum glaube ich, dass

die Herren Geschworenen auch finden werden, dass der Artikel die Institution der Ehe herabwürdigt, und dass sie die Schuldfrage bejahen werden.

Verteidiger Dr. Ingwer: Meine Herren Geschworenen! Kein Mensch, dem die hohe Bedeutung des Rechtes der freien Meinungsäußerung zum Bewusstsein gelangt ist, kann an einem Presseprozess Wohlgefallen finden. So weit hat sich in unserer Zeit der neue Geist bereits Bahn gebrochen, dass man es für merk-würdig hält, wenn ein Mensch dafür zur Verantwortung gezogen wird, weil er seiner Meinung Ausdruck gegeben hat. Die wahren Geistesheroen haben denn auch stets das Recht der freien Meinungsäußerung hochgehalten und wieder-holt darauf hingewiesen, dass man in dem Augenblicke den Gipfel der Knecht-schaft erreicht, in welchem von den Behörden sogar der Meinungsaustausch untersagt wird. Ist also ein Presseprozess in einer Zeit, in welcher das Staats-grundgesetz das Recht der freien Meinungsäußerung jedem gewährleistet, an und für sich etwas Abnormales, so ist ein Prozess, welcher nicht etwa deshalb herauf beschworen wird, weil beispielsweise politischen Anschauungen allzu „staatsfeindlicher“ Ausdruck gegeben wurde, sondern weil in einem Artikel die Errungenschaften der modernen Wissenschaft einfach verzeichnet sind, ein Unding; er ist ein Anachronismus der Tatsache gegenüber, dass das Staats-grundgesetz seit 28 Jahren mit Pomp den Grundsatz verkündet: Die Wissen-schaft und ihre Lehre ist frei. Und der heutige Prozess gehört zu den Prozessen der letzteren Kategorie. Heute handelt es sich nicht um die Person der Angeklagten, sondern um die Sache der Wissenschaft, heute sitzen unsichtbar auf der Anklagebank Männer, welche einen großen Namen tragen, die als Gelehrte nicht nur im Auslande, sondern auch in Österreich anerkannt sind.

Der Herr Staatsanwalt hat in seinem Plädoyer besonders zwei Stellen des Artikels beanstandet. Bei der Verlesung der ersten schaltete er aber etwas ein, was nicht darin steht. Er meinte nämlich, Frau Popp sei für die geschilderten Zustände unter dem Mutterrecht eingetreten, sie habe sich zum Anwalt solcher Zustände hergegeben. Er warf ferner der Angeklagten vor, dass sie der freien Liebe in des Wortes gemeinster Bedeutung das Wort gesprochen habe.

Ich will nun untersuchen, inwiefern diese Anklage berechtigt ist. Seit *Bachofen*, der keineswegs ein Sozialdemokrat war, im Jahre 1861 seine Schrift „Das Mutterrecht“ veröffentlichte, seit den Forschungsreisen der berühmtesten Ethnologen ist es festgestellt, dass früher ein Zustand bestanden hat, wo die Frau das Haupt der Gens, der damaligen Familie war. Das Eigentum war in seiner heutigen Gestalt noch nicht bekannt, die Ehe ebenso wenig. Die Naturvölker sahen zuerst nur das Verhältnis zwischen Mutter und Kind. In den Adern des Kindes fließt das Blut seiner Mutter. Die Kinder sind also vor allem die Kinder der *Mutter*, sie sind mit der *Mutter* blutsverwandt. Im römischen Rechte ist das in den Worten ausgedrückt: *Mater certa est, pater semper incertus*, die Mutter ist sicher, der Vater immer ungewiss. Auf dieser Tatsache beruht das *Mutterrecht*, von welchem Frau *Popp* sprach. Das sind also keineswegs Gebilde einer krankhaften Phantasie. Im Gegenteil. Heute noch gehört bei den Malaien der einzelne

nur zur Familie seiner Mutter, und nur durch diese erbt er das Benützungsrecht an dem Grund und Boden, welches Eigentum der Familie und nicht eines einzelnen ist. Auch auf einigen Inseln *Mikronesiens* richtet sich die Verwandtschaft noch immer nach der Frau. *Burton* machte sogar die Wahrnehmung, dass beim *Wamoinastamm* in Afrika das Erbe nicht vom Vater auf dessen Sohn, sondern auf den Sohn jener Schwester des Erblassers übergeht, welche mit ihm eine *gemeinsame* Mutter hat. Und das ist vom Standpunkt des Mutterrechtes vollkommen korrekt.

Aber nicht Frau Popp und auch nicht Schopenhauer, der sich übrigens mit diesen Fragen gar nie beschäftigte, was der Herr Staatsanwalt nicht zu wissen scheint, haben diese Tatsachen *erdichtet*, sondern große Leuchten der Wissenschaft, neben Bachofen *Mac Lennan*, der Amerikaner *Morgan*, Eduard *Westermarck* und andere haben diese Tatsachen *festgestellt*. Westermarcks Buch „Geschichte der menschlichen Ehe“ erfreut sich sogar einer derartigen Bedeutung, dass – als im vorigen Jahre in Deutschland die infame Umsturz-vorlage eingebracht wurde – auch von nicht sozialdemokratischer Seite darauf hingewiesen worden ist, es könnte auf Grund des berüchtigten § 130 auch Westermarcks Buch in Deutschland verboten werden.

Wenn der Herr Staatsanwalt, statt sieh mit Schopenhauer zu befassen, einen Blick in die Geschichte geworfen haben würde, so hätte er überall Spuren des Mutterrechtes finden können. Schon *Nikolaus von Damaskus* berichtet uns, dass in Ägypten die Thronfolge derart war, dass die Krone vom König nicht auf *seinen* Sohn, sondern auf den Sohn seiner *Schwester* überging. Der Sohn der Schwester war ihm also näher verwandt als sein eigener Sohn. Auch in der *Bibel* finden wir, dass Abraham, als ihm zum Vorwurf gemacht wird, dass er seine Schwester geheiratet habe, antwortet: „Sie ist nicht meine Schwester, sie ist die Tochter meines *Vaters*, aber sie ist nicht die Tochter meiner *Mutter*, und sie wurde mein Weib.“ Auch bei den Germanen finden wir die Spuren des Mutterrechtes. Bei den germanischen Völkern, so erzählt Tacitus, genießen die Kinder der Schwester dieselbe Schätzung beim Oheim wie beim Vater. Wenn die germanischen Völkerschaften Krieg führten, zogen sie es vor, als Geiseln die *Neffen* und nicht die *Kinder* der Anführer zu nehmen. Auch hierin zeigt sich, dass das Mutterrecht kein Phantasiegebilde, sondern eine Realität ist, dass im inkriminierten Artikel nur Errungenschaften der Wissenschaft, vor denen der Staatsanwalt Halt machen muss, verzeichnet sind.

Der Herr Staatsanwalt sagt aber, das alles sei Nebensache, im Artikel ist gesagt, dass die Ehe erst später durch Zwang von Seiten des Mannes und infolge der Entwicklung des Privateigentums entstanden sei, und das allein rechtfertigt schon die Anklage wegen Herabwürdigung der Ehe. Dem ist aber nicht so. Die Geschichte lehrt uns vielmehr, dass im selben Augenblick, wo das Privateigentum größere Dimensionen annahm, wo die Menschen zur Erkenntnis kamen, dass es für sie besser sei, den kriegsgefangenen Feind nicht zu töten, sondern zum Sklaven zu machen und für sich arbeiten zu lassen, die Frau nichts anderes

mehr war als eine Person, die *mitarbeitet* und aufhörte, die Person zu sein, die allein neben ihrem Manne *erwirbt*. Dadurch verlor die Frau ihre Stellung, und durch die wirtschaftliche Macht und die Überlegenheit des Mannes wurde sie unterjocht. Dass dies richtig ist, dass die Entwicklung des Instituts der Ehe mit der Entwicklung des Privateigentums Hand in Hand geht und durch dieselbe bestimmt wird, bestätigt der bekannte Kulturhistoriker Julius Lippert. Er schreibt in seinem Buch „Die Geschichte der Familie“ auf Seite 5: „Der allmähliche Übergang von einer Form zur anderen lässt vielerlei Gestaltungen Raum, und *besonders schöpferisch in neuen Formen zeigt sich die Verbindung mit den Entwicklungen des Eigentumsbegriffes.*“ Das ignoriert der Herr Staatsanwalt, er begnügt sich damit, es pervers zu finden, dass die Ehe so entstanden ist. Er meint, dass man auf Erwerb ausgeht, weil man Kinder hat, und dass man doch nicht Kinder dem bloßen Vermögen zuliebe erzeugt. Dabei vergisst der Herr Staatsanwalt aber, dass noch heute die orthodoxen Juden zum Beispiel – wenn auch nicht nach staatlichen Gesetzen – berechtigt sind, sich von der Frau scheiden lassen, wenn dieselbe unfruchtbar ist. Der Herr Staatsanwalt hat, als er vom Eheglück sprach, manchmal geradezu Herzenstöne angeschlagen. Die Wissenschaft kennt aber keine Sentimentalitäten, sie ist grausam wie die Wahrheit, sie sagt: So ist es, so wurde es, und sie kümmert sich nicht darum, ob und wem die von ihr aufgedeckte Tatsache passt.

Und eine wissenschaftlich feststehende Tatsache ist es, dass die Frau nach dem Verluste ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit Sklavin ihres Mannes wurde. „Die Macht des Mannes“, sagt Lippert, „hat das Weib in dessen Besitz gezwungen, wie er auch Kinder und Sklaven ohne Rücksicht auf Bande des Blutes im Besitz hält.“ Tatsächlich hatte der Mann z.B. bei den Römern ein Herrschaftsrecht nicht nur über seine Kinder, die er verleihen und verkaufen konnte, sondern auch über sein Weib. Es ist also gar nichts Überspanntes, wenn Frau Popp darauf hinweist, dass die Ehe ihre Entstehung der Sklaverei verdankt, und es muss ihr wie jedem anderen freistehen, auf die Resultate der wissenschaftlichen Forschung hinzuweisen. Wieder ist es Lippert, welcher uns in dem schon erwähnten Buche mitteilt: „Die ältere Familie des *Vaterrechtes* beruht nicht auf Verwandtschaft oder einem Bewusstsein derselben, sondern auf dem Prinzip der Macht, der Herrschaft, des Besitzes.“

In dem Artikel der Frau Popp ist auch nichts anderes gesagt, es ist darin die historische Entwicklung der Ehe geschildert, aber die Ehe als solche, die Einrichtung der Ehe, ist nicht angegriffen. Ein Professor der Wiener Universität, Herr Dr. Karl Groß, hat in einem Vortrag über die ethische Ausgestaltung der Ehe mit Bezugnahme auf die mohammedanischen Orientalen gesagt: „Die Frau ist das Objekt der Aneignung, wie jeder andere Gebrauchs- oder Verkehrsgegenstand ...“ Also auch dieser Professor hat festgestellt, was dem Herrn Staatsanwalt so furchtbar verbrecherisch erscheint, dass die Ehe durch Zwang entstanden ist. Und dieser Professor ist ein österreichischer Professor, ein konservativer Professor, sonst wäre er ja nicht an die Wiener Universität gekommen. Ich will

nur noch eine Tatsache anführen, die zeigt, dass man auch im Altertum, als das Mutterrecht bereits überwunden war, die Frau, wie heute noch bei den orientalischen Völkern, als die bloße Gebärmachine betrachtete. Der Aufenthaltsort der Frauen bei den hochzivilisierten Griechen, welchen kein anderer Mann betreten durfte, hieß *Gynaikeion*, und wörtlich heißt das nichts anderes als der Raum, wo die Kinder geboren werden. Die Sprache selbst hat so die Lage der Frau in der Ehe zum Ausdruck gebracht.

Und nun zum zweiten Teile der Anklage. Der Herr Staatsanwalt sagt: In dem Artikel wird einfach die freie Liebe gepredigt. Was ist das, die freie Liebe? Die freie Liebe besteht nach der Ansicht des Staatsanwaltes darin, dass jedes Weib mit jedem Manne leben könne oder auch mehrere Männer zugleich haben könne. Er will gestern sogar gelesen haben, dass man diese freie Liebe so bald als möglich einführen will.

Untersuchen wir die Sache aber näher. Und da ist es notwendig, vor allem über den Begriff der freien Liebe ins Klare zu kommen. Gewisse Anschauungen werden sehr oft bekämpft, weil man vor lauter Schlagworten das Wesen des Dinges verkennt. Das Wort freie Liebe ist ein Schlagwort, erfunden, nicht von den Gegnern der heutigen Zustände, sondern gerade von ihren Anhängern. Frau *Popp* hat klar und deutlich gesagt, was sie unter freier Liebe versteht. Freie Liebe ist der Bund zwischen einem gleichberechtigten Manne und einem gleichberechtigten Weibe, ein Bund, der geschlossen wird nicht aus irgendwelchen materiellen Interessen, sondern einzig und allein aus dem gegenseitigen Herzensbedürfnis, sich zu vereinigen und in dieser Gemeinschaft das höchste Glück zu finden. Damit ist aber keinesfalls Vielmännerei oder Vielweiberei gemeint. Für eine solche „freie Liebe“ kann die Angeklagte nicht sein, denn sie ist Sozialdemokratin, also Anhängerin einer Partei, welche nicht nur die Ehe in ihrer heutigen, materialistischen Gestalt bekämpft, sondern in erster Linie auf die Prostitution als eine Eiterbeule der heutigen Gesellschaftsordnung hinweist. Die Sozialdemokratie ist, obwohl sie in heuchlerischer „Sittlichkeit“ nicht macht, trotzdem sittlicher als die Stützen der heutigen Gesellschaft, denn während heute die Prostitution vom Staate geduldet wird, will die Sozialdemokratie die Prostitution beseitigen, sie ist auch gegen diese Art von Staatssozialismus. Es kann daher der Frau *Popp* gar nicht einfallen, für etwas so Unsittliches einzutreten, wie es die „freie Liebe“ im Sinne des Staatsanwaltes ist. Wir Sozialdemokraten wollen eine andere freie Liebe; wir wollen, dass der Mann das Weib liebe, ohne Rücksicht auf den Geldsack des Herrn Papa, und dass das Weib den Mann liebe, ohne Rücksicht auf seine Titel, Würden und Ämter. Dann wäre die Liebe frei, sie wäre des geliebten Wesens und nicht des goldenen Kalbes wegen da.

Der Herr Staatsanwalt meint aber, von materiellen Interessen diktierte Ehen kämen zwar leider vor, aber nur sporadisch, nur ausnahmsweise. Ich glaube an das Gegenteil. Nehmen Sie irgend eine Nummer eines bürgerlichen Blattes. Ich habe da das „*Neue Wiener Tagblatt*“ vom 29. September. Auf der letzten Seite

finden Sie zwei Spalten gefüllt mit Heiratsannoncen, von denen ich Ihnen die interessantesten vorlesen will:

„Junger israelitischer Privatbeamter, Witwer, 31 Jahre alt, mit komplett ein-gerichteter größerer Jahreswohnung, jedoch leidend, heiratet sofort ein-faches, arbeitsames Mädchen oder jüngere Witwe mit kleiner Ersparnis. Zu-schrift, genau detailliert und nicht anonym, mit Beischluss der Fotografie un-ter ‚Rascher Entschluss 9558‘ postlagernd Zieglergasse, nur gegen Schein, erbeten.“

Er hat ihr ein Leiden erspart, und sie soll ihm dafür ihre Ersparnisse geben.

Eine zweite Annonce:

„Ich heirate dasjenige Mädchen, welches einem 28jährigen intelligenten Mann zu einer Kassierstelle verhilft oder Darlehen von 400 bis 500 Gulden verschafft. Unter ‚Schwarz 11591‘ postlagernd 3. Bezirk, Marokkaner-gasse.“

Das sind nicht sporadische Fälle, meine Herren Geschworenen, das sind trau-ri ge Tatsachen, mit denen wir rechnen müssen. Sagen wir es ehrlich und offen: In 90 von 100 Fällen fragt man, wenn man Ehe schließen will, nicht: Ist die Frau gut, ist sie edel, ist sie brav, ist sie geeignet, meinen Kindern eine gute Mutter zu sein; nein, man fragt nicht, was ist sie, sondern was *hat sie*.

Diese Ehen, und nur diese, hat die Angeklagte angegriffen, die Ehen um des schnöden Mammons willen. Die heutigen wirtschaftlichen Zustände machen es unmöglich, dass Ehen auf sittlicher Grundlage geschlossen werden, weil die Menschen sich bestimmen lassen durch den Selbsterhaltungstrieb, durch den Kampf ums Dasein. Was die Sozialdemokratie bekämpft, das ist die Geldheirat, die Konvenienzehe; was die Sozialdemokratie will, ist wahres Liebesglück, nennen Sie das freie Liebe, nennen Sie es Ehe, nennen Sie es wie Sie wollen. Ich habe keinen Namen dafür. „Gefühl ist alles“ sagt unser Goethe, „Name ist Schall und Rauch, umnebelnd Himmelsglut.“

Man könnte aber noch sagen: Die „freie Liebe“ im Sinne der Sozial-demokra-tien ist zu bekämpfen, weil sie ohne jede Form zustande kommen soll. Auf die Form kommt es aber nicht an. Die Formen der Eheschließung wechseln. Wie die Ehe selbst, zeigt auch die Form der Eheschließung eine historische Entwicklung. Es wird in dem inkriminierten Artikel auf den Frauenraub, auf den Frauenkauf hingewiesen. Gewiss, das waren einmal Formen der Eheschließung. Die Ge-schichte des römischen Rechtes beweist das. Die Eheschließung wurde in Rom in derselben Weise vollzogen wie der Kauf eines Pferdes. Der Vater ging mit der Tochter auf den öffentlichen Markt, dort stand der Libripens – ein Mann, der eine Waage in der Hand hielt –, der Bräutigam nahm eine Münze, schlug mit derselben an die Waage und übergab sie dem Vater der Braut. Der Vater nahm die Münze, und das Weib gehörte nun dem Manne nach dem Recht der Quiriten. Oder nehmen sie die Eheschließung bei den Juden. Der Jude steckt der Frau den Ring auf den Finger und sagt dabei: „So sei Du mir angetraut nach den Gesetzen

Moses' und Israels.“ Das ist der alte Frauenkauf, die Form, die sich bis heute erhalten hat. Die Wissenschaft ist sich klar darüber, dass der Ring, der von dem Mann der Frau angesteckt wird, das Symbol des Kaufpreises ist, den der Bräutigam dem Vater der Frau entrichtete. Damit sind aber die Formen der Eheschließung noch lange nicht erschöpft. Heute noch wird in St. Miquel in Neu-Californien die Eheschließung so vollzogen, dass sich Bräutigam und Braut gegenseitig blutig kratzen. Das ist auch eine Form. Gehen wir aber weiter. In allen zivilisierten Ländern, Österreich ausgenommen, besteht die obligatorische Zivilehe. Wo es früher unbedingt notwendig war, dass der christliche oder jüdische Priester die Ehe vollziehe, ist heute ein Beamter des Staates genügend. Die Anhänger der alten Richtung, so jetzt die ungarischen Bischöfe, halten noch immer diese neue Art der Eheschließung für unsittlich, diese Ehe für ein Konkubinat. Kein moderner Mensch wird diese absurde Anschauung teilen. Wir finden trotzdem in dem Hirtenbrief der ungarischen Bischöfe keine „Herabwürdigung“ der Ehe, wir verlangen nur, dass es auch uns gestattet sei, zu sagen, dass die Form der Eheschließung nichts Unabänderliches ist. Wenn der Herr Staatsanwalt aber meint, dass der Artikel insbesondere auch deshalb strafbar ist, weil er in der „Arbeiterinnen-Zeitung“ erschien, und dass er nicht so arg aufzufassen gewesen wäre, wenn er in einem Werke stünde, das nur wenige und gebildete Leute lesen, dann antworte ich mit Buckle: „Derjenige, welcher behauptet, dass die Wahrheit nicht überall gesagt werden dürfe und dass sie nicht für jedermann bestimmt sei, der macht sich zum Verteidiger der Lüge.“ Die Wahrheit soll man überall sagen dürfen, und Sie, meine Herren Geschworenen, sind da, um die Wahrheit zu schützen. Sprechen Sie die Angeklagte frei. (Bravorufe im Auditorium. Der Vorsitzende droht, im Wiederholungsfalle den Saal räumen zu lassen.)

Staatsanwalt: Der Herr Verteidiger hat gemeint, ich fände den Artikel furchtbar verbrecherisch. Davon ist nicht die Rede, ich finde ihn nur strafbar im Sinne des § 305. Der Herr Verteidiger hat uns viel von anthropologischen Studien, vom Vaterrecht, Mutterrecht usw. erzählt. Aber was die Wilden machen, interessiert uns nicht, wir sind ja doch nicht auf den Standpunkt der Wilden herabgesunken. Wir haben gewisse ethische Begriffe der Ehe, die ganz andere sind als die der Eingeborenen am Amazonenstrom. Ich bin durch den Herrn Verteidiger auf eine Stelle aufmerksam geworden, wo von dem freien Geschlechtsverkehr die Rede ist. Das wird im Artikel als idealer Zustand dargestellt, von dem die Ehe jetzt abgewichen ist. Ich habe also doch recht, wenn ich sage, dass in diesem Artikel der freie Geschlechtsverkehr nicht in dem idealen Sinne, wie die Verteidigung ihn darlegte, empfohlen wird. Ich meine, dass die Staatsbehörde die Pflicht hatte, da einzuschreiten.

Verteidiger: Der Herr Staatsanwalt hat zwar die Stelle gefunden, die er in seinem ersten Plädoyer nicht fand, aber er hat noch immer nicht die Stelle gefunden, wo die geschilderten Zustände als ideale, als wieder herauf zu beschwörende dargestellt werden. Und darauf kommt es an. Der Artikel ist nur historisch aufzufassen, als eine Darstellung der Entwicklung der Ehe. Die Angeklagte

strebt die Beseitigung der Ehe in ihrer heutigen Gestalt an, und sie will an ihre Stelle eine sittlichere, erhabenere Form treten lassen. Meine Herren, lesen Sie den Artikel, ob darin etwas Unsittlichem, etwas Gemeinem das Wort geredet wird. Es handelt sich heute keineswegs darum, die Angeklag-te, Frau *Popp*, wie man sagt, „herauszureißen“. Frau *Popp* ist Sozialdemokra-tin, und für sie gilt der Satz Lassalles: Wir gehen in den Kerker mit demselben Lächeln, mit dem andere auf den Ball gehen. Es handelt sich heute um die Wissenschaft, es handelt sich um die freie Meinungsäußerung. Schützen Sie diese.

* * *

Der Vorsitzende hält sodann ein kurzes, sachliches Resumé, worauf sich die Geschworenen zurückziehen.

Nach viertelstündiger Beratung erscheinen sie wieder, und der Obmann verkündet zur allgemeinen Überraschung, dass die Schuldfrage *einstimmig* bejaht wurde. Der Gerichtshof verurteilt demnach die Angeklagte zu einfachem, mit einmaliger Faste verschärften Arrest in der Dauer von *vierzehn* Tagen.

Die Angeklagte behält sich wegen des Schuldspruches die Nichtigkeitsbeschwerde, der Staatsanwalt wegen des Strafausmaßes die Berufung vor.

Die Verhandlung wird hierauf geschlossen.



Kleine Schriftenreihe zur österreichischen Arbeiter/innen/geschichte

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1 | Josef Frey: Wie kämpfen gegen die Arbeitslosigkeit? (1927) | (16 S. A4, 1€) |
| 2 | Ernst Schmied (= Josef Frey): Integraler Sozialismus – ein neuer Weg? Antwort an Otto Bauer (1937) | (32 S. A4, 1,5€) |
| 3 | Die KPÖ und die Gewerkschaftsfrage in der Frühphase der 1. Republik | (vergriffen) |
| 4 | Texte zum 12. Februar 1934 | (32 S. A4, 1,5€) |
| 5 | Kurt Landau: Wesen und Geschichte des Anarcho-kommunismus in Österreich (1927) | (16 S. A4, 1€) |
| 6 | Agitations- und Propagandaschriften der frühen KPÖ (1919/1921) | (24 S. A4, 1,5€) |
| 7 | Josef Frey: Frühe Schriften (1911/19) | (32 S. A5, 1€) |
| 8 | 1892 – die erste „Arbeiterinnen-Zeitung“. 100 Jahre proletarische Frauenpresse in Österreich | (32 S. A5, 1€) |
| 9 | Leo Trotzki: Österreich an der Reihe. Schriften zu Österreich (1921/1936) | (60 S. A5, 2€) |
| 10 | Johannes Wertheim: Die Föderation revolutionärer Sozialisten „Internationale“. Eine Episode aus der österreichischen Arbeiterbewegung 1918/19 | (32 S. A5, 1,5€) |
| 11 | T.J. Melt (= Josef Frey): „Zur nationalen und kolonialen Frage“ (Separatdruck aus: Die internationale proletarische Demokratie – Die Strategie und Taktik der Arbeiterklasse) | (48 S. A5, 2€) |
| 12 | Freie Liebe und bürgerliche Ehe. Schwurgerichtsverhandlung gegen die „Arbeiterinnen-Zeitung“ (1895) | (24 S. A5, 1€) |